

Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätze

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl am 21.05.2019 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätze beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl stellt ihren Einwohnern Kinderspiel- und Bolzplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätze, das Bestandteil dieser Satzung ist (siehe Anlage).

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätze der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung des sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtsperson spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.
Die Benutzung der öffentlichen Bolzplätze ist ohne Altersbeschränkung gestattet.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (3) Kinderspiel- und Bolzplätze können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glätteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspiel- und Bolzplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden

§ 4 Öffnungszeiten

Die Kinderspiel- und Bolzplätze sind wie folgt geöffnet:

01. April bis 30. September von 8:00 bis 21:30 Uhr bzw.

01. Oktober bis 31. März von 08:30 bis 19:30 Uhr

§ 5 Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung der Kinderspiel- und Bolzplätze ist darauf zu achten, dass Dritte sowie die Besucher durch unzumutbare Störungen als auch Belästigungen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Kinderspiel-, Bolzplätze und deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betreten werden.

(3) Auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen ist es insbesondere untersagt

1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
2. die durch Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen und sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
5. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
6. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche pyrotechnische Gegenstände abzubrennen, zu grillen oder sonstige Festlichkeiten zu veranstalten;
7. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
8. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
9. Gegenstände aller Art zu lagern;
10. sich im Spielplatzbereich in betrunkenem, berauschem oder in sonstiger Weise Anstoß erregendem Zustand aufzuhalten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Kinderspiel- und Bolzplätzen aufhält;
2. entgegen § 5 Abs. 2 Kinderspiel- und Bolzplätze sowie ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betritt;
3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar
 - 3.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
 - 3.2 die durch Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
 - 3.3 Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen und sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
 - 3.4 Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 - 3.5 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 - 3.6 Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche pyrotechnische Gegenstände abzubrennen, zu grillen oder sonstige Festlichkeiten zu veranstalten;
 - 3.7 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 - 3.8 ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 - 3.9 Gegenstände aller Art zu lagern;
 - 3.10 sich im Spielplatzbereich in betrunkenem, berausctem oder in sonstiger Weise Anstoß erregendem Zustand aufzuhalten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 €, geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vogtsburg im Kaiserstuhl, den 21.05.2019


Bohn
Bürgermeister

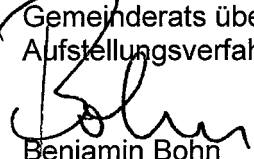


Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann – auch noch nach Ablauf der Jahresfrist - auf die Verletzung berufen.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Satzungstext mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt sowie die gesetzlichen Bestimmungen im Aufstellungsverfahren eingehalten wurden.


Benjamin Bohn
Bürgermeister

28. Mai 2019



Bekanntmachungsvermerk:

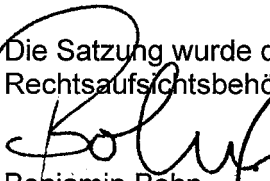
Die Satzung wurde gemäß der Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl im Nachrichtenblatt vom 31. Mai 2019 ordnungsgemäß bekannt gemacht.


Benjamin Bohn
Bürgermeister



Anzeigebestätigung:

Die Satzung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.


Benjamin Bohn
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätze vom 21.05.2019

Nachfolgende Kinderspiel- und Bolzplätze befinden im Stadtgebiet Vogtsburg im Kaiserstuhl:

Achkarren:

1. Kinderspielplatz „Hinterkirch“
2. Bolzplatz „Am Kleegärtle“

Bickensohl:

1. Kinderspielplatz „Im Riedgarten“
2. Bolzplatz „Schopfanlage“

Bischoffingen:

1. Kinderspielplatz „Sinnweg“
2. Bolzplatz „Sinnweg“

Burkheim:

1. Kinderspielplatz „Rheinstraße“
2. Bolzplatz „Plonweg“

Oberbergen:

1. Kinderspielplatz „Eugen-Biser-Haus“
2. Bolzplatz „Hessental“

Oberrotweil:

1. Kinderspielplatz „Bachstraße“

Schelingen:

1. Kinderspielplatz „Amoltertalgasse“
2. Bolzplatz „Steingasse“

Vogtsburg im Kaiserstuhl, den 21.05.2019


Bohn
Bürgermeister

